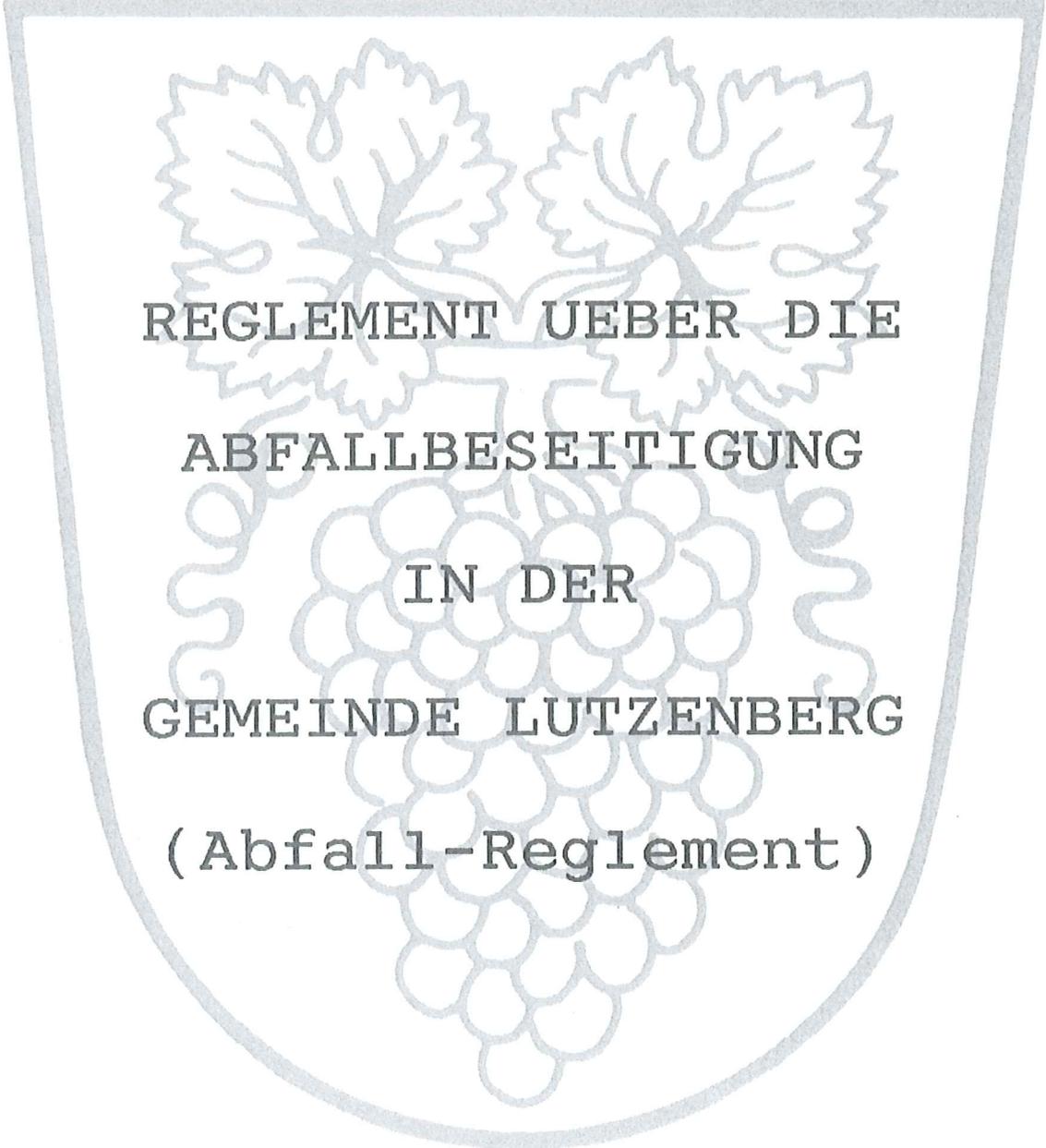


EINWOHNERGEMEINDE

LUTZENBERG AR



REGLEMENT UEBER DIE
ABFALLBESEITIGUNG
IN DER
GEMEINDE LUTZENBERG
(Abfall-Reglement)

REGLEMENT UEBER DIE ABFALLBESEITIGUNG IN DER GEMEINDE LUTZENBERG (Abfall-Reglement)

Die Gemeinde Lutzenberg erlässt, gestützt auf Art. 30 und 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01), Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 8. Oktober 1971 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 4 Abs. 1 lit. f, in Verbindung mit Art. 6 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1979 zum Gewässerschutzgesetz (bGS 814.11) und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 (SR 814.015) folgendes Reglement über die Abfallabfuhr und die Abfallverwertung in der Gemeinde Lutzenberg:

Art. 1

Dieses Reglement bezweckt eine saubere, hygienisch einwandfreie und möglichst umweltschonende Abfuhr sowie eine umweltgerechte Verwertung der Siedlungsabfälle auf dem Gebiet der Gemeinde Lutzenberg.

Zweck

Art. 2

Als Abfall gelten die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (Siedlungsabfälle) 1) wie Haushaltabfälle, Gartenabfälle, Strassenkehricht sowie Abfälle aus dem Gewerbe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, wie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.

Definition
des Abfalls 2)

1) Art. 3 Abs. 1 Technische Verordnung über Abfälle (TVA) SR 814.015

2) Sonderabfälle: Art. 3 Abs. 2 TVA; VO über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) SR 814.014; Art. 7 Abfallreglement

Art. 3

1) Die Abfallabfuhr und -verwertung ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission delegiert werden.

Zuständigkeit

1)

2) Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Verwertung der Siedlungsabfälle Verträge abzuschliessen. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

3) Der Gemeinderat kann Drittpersonen mit der Abfall-Abfuhr und -verwertung beauftragen.

Art. 4

Für Schäden, die durch Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen entstehen, haftet nach Art. 36 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) und Art. 2 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) der Verursacher.

Haftung

Art. 5

Die Benützung der Haushaltabfall-Abfuhr, der Spezialabfuhr sowie der Sammelstellen für spezielle Abfälle ist für alle Verursacher obligatorisch.

Obligatorium

Art. 6

1) Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Lutzenberg ist es verboten, Abfälle aus Haushaltungen, Industrie und Gewerbe abzulagern, im Freien oder in Kleinanlagen zu verbrennen. Abfälle dürfen in keiner Form der Kanalisation zugeführt werden.

*Ablagerungs-
verbot 2)*

2) Personen und Betrieben ohne Niederlassung in der Gemeinde Lutzenberg ist es untersagt, an Kehrichtsammelstellen oder sonst irgendwo Abfälle zu deponieren. Zuwiderhandlungen werden mit Haft oder Busse geahndet (bGS 311, Art. 6).

1) Abfallverminderung: Art. 2, 4 und 7 TVA

2) Verbrennungspflicht: Art. 11 TVA

Art. 7

- 1) Alle Abfälle sind umweltgerecht zu verwerten. Sie sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.
- 2) Kompostierbare Abfälle müssen, soweit dies ohne nachteilige Einwirkungen auf die Umgebung erfolgt, kompostiert werden.
- 3) Sonderabfälle aus dem Haushaltsabfall, wie Batterien, Altöl, Kühlschränke, Entladungslampen (zum Beispiel Leuchtstoffröhren), Farben- und Lösungsmittel usw., sind an den dafür bezeichneten Stellen abzugeben und gemäss den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.014) entsorgen zu lassen.

- Verwertung*
- a) *generell*
 - b) *kompostierbare Abfälle* 1)
 - c) *Sonderabfälle* 2)

Art. 8

- 1) Zur Abfallverwertung sind folgende Sammelstellen und Abfahren vorgesehen:
 - Ordentliche Haushaltsabfall-Abfuhr, Grünabfuhr 1), Metallabfuhr, Papierabfuhr, Sperrgutabfuhr usw.
 - Sammelstellen für Glas, Altöl, Lösungsmittel, Batterien, Aluminium, Buntmetalle, Alteisen, Gartenabraum, Baum- und Heckenschnitt, Papier, Karton, Altholz, usw.
- 2) Bei Bedarf können auch für andere Stoffe Touren oder Sammelstellen eingerichtet werden.
- 3) Die Organisation besonderer Sammlungen kann mit Bewilligung des Gemeinderats Vereinen, Jugendorganisationen, Schulklassen usw. übertragen werden.

- Sammelstellen
und Abfuhr*

1) Kompostierung: Art. 7 TVA

2) Sonderabfälle: VO über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)
SR 814.014

4) In öffentlichen Abfallbehältern dürfen nur Kleinstmengen von Abfällen, die der Zusammensetzung des Haushaltsabfalls entsprechen, deponiert werden. Die Hundekotbehälter sind ausschliesslich für Hundekot zu benutzen.

*öffentliche
Abfallbehälter*

Hundekotbehälter

5) Die periodischen Separatabfuhrungen werden in der Gemeinde jeweils in geeigneter Form rechtzeitig bekanntgegeben.

Information

Art. 9

1) Abfälle, die nicht als Siedlungsabfälle gelten, werden von der Haushaltsabfall-Abfuhr nicht entgegengenommen und sind separat zu entsorgen. Sofern es sich nicht um Kleinstmengen aus dem Haushaltsabfall handelt, dürfen Sonderabfälle nicht an den Sammelstellen deponiert werden.

Sonderregelung

2) Zu den Abfällen 1), welche nicht durch die wöchentliche Haushaltsabfall-Abfuhr entsorgt werden, gehören:

- Flüssigkeiten jeder Art
 - Fäkalien, Kadaver, Metzgereiabfälle
 - Chemikalien, explosive und radioaktive Stoffe
 - Bauschutt, Schlamm, Steine, Erde
 - Autoreifen, Autoschrott
- usw.

3) Die Beseitigung dieser Abfälle haben deren Verursacher auf ihre Kosten gemäss den Anweisungen des Gemeinderats vorzunehmen.

Art. 10

1) Die zur Abfuhr vorbereiteten Abfälle sind an den Sammeltagen, für das Abfuhrpersonal gut sichtbar, an den Strassen bereitzustellen.

Bereitstellung

2) Um ein rationelles Einsammeln zu ermöglichen, ist das Abfuhrgut bei Häusergruppen auf einem gemeinsamen Sammelplatz bereitzustellen.

3) Der Gemeinderat kann bestimmte Sammelstellen vorschreiben.

1) VO über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)

4) Trottoirs, Strassen, Hauszugänge und Parkplätze dürfen nicht versperrt werden.

5) Das Bereitstellen der Gefässe, Gebinde und sperrigen Güter ist frühestens ab dem Vorabend des Abfuhrtages gestattet. Für allfällige Verunreinigungen und Schäden haften die Eigentümer dieser zur Abfuhr bestimmten Güter.

Art. 11

Betreffend die für die Abfuhr zu verwendenden Gefässe und Gebinde werden vom Gemeinderat separate Weisungen erlassen.

*Gefässe,
Gebinde*

Art. 12

1) Um die Aufwendungen für die Abfallabfuhr und -verwertung zu decken, werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Verursacher.

Gebühren

2) Wenn nötig kann der Gemeinderat "Sackgebühren" oder ähnliches einführen.

Art. 13

Der Gebührentarif basiert auf dem Kostendeckungsprinzip und wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Abfallbeseitigung wird in der Gemeinderechnung als selbsttragender Verwaltungszweig geführt.

Tarif

Art. 14

1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich aufgrund der Art und Menge des zur Verwertung zugelassenen Abfalls.

*Gebühren-
bemessung*

2) Für die Entsorgung der in Art. 2 nicht definierten Abfallarten (Abfälle aus Gewerbe usw.) bestimmt der Gemeinderat die Gebühren.

3) Erbringt die Wiederverwertung von Abfällen einen Gewinn, ist dies bei der Festlegung der Gebühr für die Verwertung anderer Abfälle zu berücksichtigen. Die Kosten für die Verwertung von Kleinstmengen von Sonderabfällen aus dem Hausabfall sind in die Gebühren einzubeziehen, sofern die Erhebung spezieller Gebühren unverhältnismässig ist.

Art. 15

Der Gemeinderat kann Weisungen über die Kontrolle des zur Abfuhr bereitgestellten Abfalls durch das Abfuhrpersonal oder durch die zuständige Kommission erlassen.

Abfallkontrollen

Art. 16

Der Gemeinderat kann allenfalls notwendige weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen. 1)

*Ausführungs-
bestimmungen*

Art. 17

Gegen Verfügungen, die nach diesem Reglement in die Zuständigkeit der beauftragten Kommission fallen, kann innert 20 Tagen nach Zustellung mit begründeter Eingabe an den Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates innert gleicher Frist an den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. schriftlich rekurriert werden (Art. 18 Gesetz über das Verwaltungsverfahren bGS 143.5 und bGS 143.4 Gesetz über den Fristenlauf).

Rechtsmittel

Art. 18

1) Uebertretungen von Bestimmungen dieses Reglements sowie von darauf gestützten Verfügungen werden gemäss Art. 6 des Gesetzes über das Kantonale Strafrecht (bGS 311) geahndet.

*Straf-
bestimmungen*

2) Die einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten. 1)

Art. 19

1) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat von App.A.Rh. in Kraft.

Inkrafttreten

1) Art. 15 lit. c GR

2) Umweltschutzgesetz SR 814.01
Gewässerschutzgesetz SR 814.20

2) Das bisherige Reglement über die Kehrichtabfuhr vom 12.3.1967 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

3) Gleichzeitig aufgehoben sind alle früheren kommunalen Vorschriften, Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse, welche zu Bestimmungen dieses Reglements in Widerspruch stehen.

9426 Lutzenberg, den 10. September 1991

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Gemeindehauptmann: Der Gemeindegeschreiber:

Werner Meier

Hans Peter Tobler

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am **20. Okt. 1991**
Vom Regierungsrat genehmigt am **10. Dez. 1991**

A N H A N G

AUSZÜGE aus eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen, die in direktem Zusammenhang mit dem kommunalen Reglement über die Abfallbeseitigung stehen:

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG, 814.01)

Art. 2 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Abfälle

Art. 30 Pflicht zur Abfallverwertung, -unschädlichmachung und -beseitigung

- 1) Der Inhaber von Abfällen muss sie nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone verwerten, unschädlich machen oder beseitigen.
- 2) Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht dazu eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten umschrieben.
- 3) Abfälle dürfen nur auf bewilligten Deponien abgelagert werden.
- 4) Gefährliche Abfälle dürfen im Inland nur an Unternehmungen weitergegeben werden, die über eine Bewilligung zur Entgegennahme solcher Abfälle ... verfügen.

Art. 31 Aufgaben von Bund und Kantonen

- 1) Die Kantone sorgen dafür, dass die Abfälle vorschriftsgemäss verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt werden.
- 2) Siedlungsabfälle und Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher die Pflicht nach Artikel 30 Absatz 1 wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen kann, werden von den Kantonen verwertet, unschädlich gemacht oder beseitigt. Sie können diese Aufgaben auch den Gemeinden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften übertragen. Mit der Ausführung können private Unternehmungen beauftragt werden.

3) Die Kantone arbeiten zusammen und sorgen für die Zusammenarbeit der Gemeinden. Der Bundesrat kann Kantone verpflichten, geeignete Anlagen zur Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls regelt er die Kostenverteilung.

4) Die Kantone ermitteln ihren künftigen Bedarf an Deponien und anderen Entsorgungsanlagen und bestimmen die dafür erforderlichen Standorte; sie unterbreiten ihre Planungen dem Bund, der für die Koordination sorgt.

5) Die Standorte für Deponien und andere Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle werden von den Kantonen, nötigenfalls unter Vermittlung des Bundes, festgelegt. Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Bundesrat.

Luftreinhalte-Verordnung (814.318.142.1)

7 Abfälle

71 Anlagen zum Verbrennen von Siedlungs- und Sonderabfällen

711 Geltungsbereich und Begriffe

1) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für Anlagen, in denen Siedlungs- oder Sonderabfälle verbrannt oder thermisch zersetzt werden. Ausgenommen sind die Anlagen zum Verbrennen von Papier-, Stroh- und Holzabfällen (Ziff. 72) und von Sulfit-Ablauge aus der Zellstoffherstellung (Ziff.73).

2) Als Siedlungsabfälle gelten:

- a. Haushaltabfälle;
- b. Gartenabfälle;
- c. Marktabfälle;
- d. Strassenkehricht;
- e. Abfälle aus dem Gewerbe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, wie Büroabfälle, Verpackungen und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe;

3) Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind:

- a. aufbereitete Siedlungsabfälle;
- b. Tierkörper und Fleischabfälle;
- c. Schlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen;
- d. andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit den Abfällen nach den Absätzen 2 oder 3 Buchstaben a - c vergleichbar sind.

4) Alle übrigen Abfälle gelten als Sonderabfälle. Dies gilt insbesondere für Altöle, deren Qualität den Anforderungen nach Anhang 5 nicht entspricht, sowie für organische Lösemittel.

Technische Verordnung über Abfälle (TVA) (SR 814.015)

1. Kapitel: Zweck und Begriffe

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll:

- a. Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie die Gewässer, den Boden und die Luft vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen schützen, die durch Abfälle erzeugt werden;
- b. die Belastung der Umwelt durch Abfälle vorsorglich begrenzen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Vermindern und Behandeln von Abfällen sowie das Errichten und Betreiben von Abfallanlagen.

Art. 3 Begriffe

¹ *Siedlungsabfälle* sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

² *Sonderabfälle* sind die in der Verordnung vom 12. November 1986³⁾ über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle.

³ Als *Behandeln* von Abfällen gilt deren Verwerten, Unschädlichmachen oder Beseitigen. Dem Behandeln gleichgestellt ist das Zwischenlagern; nicht als Behandeln gelten das Sammeln und Transportieren.

⁴ *Abfallanlagen* sind Anlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

⁵ *Deponien* sind Abfallanlagen, in denen Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden.

⁶ *Zwischenlager* sind Abfallanlagen, in denen Abfälle abgelagert werden, die später auf andere Weise behandelt werden müssen.

2. Kapitel:

Allgemeine Vorschriften über das Vermindern und das Behandeln von Abfällen

1. Abschnitt: Information und Ausbildung

Art. 4 Information und Beratung

Die Umweltschutzfachstellen informieren und beraten Private und Behörden darüber, wie Abfälle vermindert, insbesondere vermieden oder verwertet werden können.

Art. 5 Ausbildung

Die Kantone sorgen für die nötige fachliche Ausbildung des Personals von Deponien und von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen. Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) kann dazu Vorschriften erlassen.

2. Abschnitt: Behandeln bestimmter Abfälle

Art. 6 Siedlungsabfälle

Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Metalle und Textilien soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

Art. 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Kantone fördern, insbesondere durch Information und Beratung, das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof oder Quartier.

² Soweit solche Abfälle nicht in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, sorgen die Kantone dafür, dass die Abfälle soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

Art. 8 Sonderabfälle

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass kleine Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe getrennt gesammelt und behandelt werden.

² Sie sorgen insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen und nötigenfalls für die Durchführung regelmässiger Sammlungen.

Art. 9 Bauabfälle

¹ Wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, darf Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle wie folgt trennen:

- a. unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
- c. andere Abfälle.

² Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

Art. 10 Vermischungsverbot

Inhaber von Abfällen dürfen diese nicht mit andern Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischen, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen, um Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten.

Art. 11 Verbrennungspflicht

Die Kantone sorgen dafür, dass Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden können, in geeigneten Anlagen verbrannt werden. Vorbehalten bleibt die Ablagerung nach Anhang 1 Ziffer 3.

usw.

Gewässerschutz (814.20)

Art. 27 Feste Stoffe

- 1) Das Ablagern von festen Stoffen in und an Gewässern bedarf einer Bewilligung des Kantons.
- 2) (aufgehoben)
- 3) Die Kantone sind dafür besorgt, dass bestehende Deponien fester Abfälle ausserhalb der Gewässer, die eine Verunreinigung des Wassers verursachen könnten, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden. Wo die Umstände es erfordern, hat die kantonale Behörde indessen unverzüglich Massnahmen anzuordnen.
- 4) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art, der anfallenden Mengen oder des Standorts des Betriebes nicht in öffentlichen Anlagen beseitigt werden können, sind vom Betriebsinhaber im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Behörde in einer für die Gewässer ungefährlichen Weise zu beseitigen.

Art. 36 Haftpflicht

- 1) Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.
- 2) Der Schadenverursacher wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten eingetreten ist.
- 3) Anwendbar sind im übrigen die Artikel 42 - 47, 50, 51, 53 und 60 des Obligationenrechtes (SR 220).
- 4) Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen.
- 5) Der Bundesrat kann Bestimmungen darüber erlassen, wer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen hat.
- 6) Von der Haftpflicht dieses Gesetzes ausgenommen sind Tatbestände, die unter das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01) über den Strassenverkehr, das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0), das Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1) oder das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 (SR 732.0) über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz fallen.

Kantonales Gewässerschutzgesetz (814.11)Art. 4 b) Gemeinden

1) Den Gemeinden obliegen:

- a) - e)
- f) Die Organisation der Abfuhr und die Beseitigung von Kehricht.

Art. 6 Reglemente

Durch Gemeinde- oder Korporationsreglemente sind vor allem der Bau und der Betrieb öffentlicher Gewässerschutzanlagen sowie die Gewässerschutzabgaben zu regeln. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Gesetz über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)Art. 4

1) Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten oder Verlobten, ihre direkten Vorfahren und Nachkommen oder deren Ehepartner, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;
- b) wenn sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben;
- c) wenn sie Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren;
- d) wenn sie in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind;
- e) wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

2) Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie beim Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss des Betroffenen, bei Einzelpersonen deren Aufsichtsbehörde.

RekursverfahrenArt. 18 Weiterziehbare Verfügungen

- 1) Verfügungen, durch welche eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist, können innert 20 Tagen durch Rekurs weitergezogen werden.

- 2) Vor- und Zwischenentscheide sind anfechtbar, wenn sie für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt.
- 3) Gegen verfahrensleitende Verfügungen ist der Rekurs nicht zulässig.

Art. 19 Berechtigung zum Rekurs

Zum Rekurs ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Aenderung der angefochtenen Verfügung hat.

Art. 34 Fristen bei Einsprachen und Rekursen

Die Rechtsmittelfrist wird in allen Erlassen, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, auf 20 Tage festgelegt. Längere Einsprache- oder Rekursfristen gelten weiter.

In folgenden Fällen bleiben kürzere Fristen vorbehalten:

1. Art. 47 Abs. 2 Verordnung des Kantonsrates vom 6. November 1978 über die politischen Rechte.
2. Art. 5 Verordnung des Kantonsrates vom 3. Juni 1957 über das Zivilstandswesen.
3. Art. 5 Verordnung des Kantonsrates vom 23. Februar 1981 zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978 über die fürsorgliche Freiheitsentziehung.
4. Art. 16 Verordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1969 über die kantonale Straf- und Arbeitsanstalt Gmünden in Teufen.
5. Art. 9 Abs. 1 Disziplinarreglement des Regierungsrates vom 31. Mai 1983 für die kantonale Strafanstalt Gmünden.
6. Art. 16 Verordnung des Kantonsrates vom 1. Oktober 1931 zum Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.
7. Art. 8 und 9 Verordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1960 zur Eidg. Fleischschauverordnung.

Gesetz über den Fristenlauf (bGS 143.4)**Art. 1** Geltungsbereich

- 1 Dieses Gesetz gilt für die Verfahren vor allen Behörden des Kantons und der Gemeinden.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Bundesrechtes.

Art. 2 Beginn der Frist

- 1 Sämtliche Fristen in den gerichtlichen und administrativen Verfahren beginnen mit dem auf die Zustellung des schriftlichen Entscheides folgenden Tag.
- 2 Wird ein Entscheid ausnahmsweise nur mündlich eröffnet, so beginnt die Frist mit dem auf die mündliche Eröffnung folgenden Tage.

Art. 3 Ende der Frist

- 1 Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag¹⁾, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.
- 2 Für das gerichtliche Verfahren bleiben die Bestimmungen über die Gerichtsferien vorbehalten.
- 3 Eine Frist läuft am letzten Tag um 24 Uhr ab. Sie gilt als eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die betreffende Handlung vorgenommen oder schriftliche Eingaben einer schweizerischen Poststelle übergeben worden sind.
- 4 Gelangt die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde, so gilt die Frist als gewahrt.

Art. 4 Fristerstreckung

- 1 Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden.
- 2 Durch die gerichtlichen oder administrativen Behörden angesetzte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum ersucht wird.

Art. 5 Wiederherstellung

a) im administrativen Verfahren

- 1 Im administrativen Verfahren kann eine versäumte Frist nur dann wieder hergestellt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln.
- 2 Das schriftliche und begründete Gesuch um Wiederherstellung ist binnen fünf Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Art. 6 b) im gerichtlichen Verfahren

- 1 Im gerichtlichen Verfahren erfolgt die Wiederherstellung nach den einschlägigen Verfahrensvorschriften.
- 2 Beim Fehlen besonderer Bestimmungen ist Art. 5 anwendbar.

Art. 7 Aufgehobenes Recht

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen des Kantons und der Gemeinden, insbesondere Art. 72 Abs. 3 und Art. 73 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung¹⁾ . . .²⁾ und Art. 87 des Gesetzes über die direkten Steuern³⁾, sind aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde⁴⁾ in Kraft.

HINWEIS Bei allen Gesetzeserlassen ist die Originalfassung mit Hinweisen massgebend.

